

[REDACTED]
(Name, Vorname)

29.11.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073-216

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 10/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/22 die Examensklausuren schreiben werde.



Kreisgericht Dresden
10 01234/17

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Christian Koller, Voglerstr. 66, 01277 Dresden
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

RA Dr. Alexander Kröger, Salzburger Str. 56,
01279 Dresden

gegen

Weiner Blatt, Kugelstr. 3, 01259 Dresden

- Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

RA Franz Giebel, Meißner Landstr. 35, 01157
Dresden

Entscheid des Landgerichts Dresden, Zivilkammer 7c
durch die Richter am Landgericht Döhl-
mann ord. Einzelurteile aufgrund der

mittleren Verhandlung vom 14.11.77
für Recht erkannt:

1. die Zwangsversteigerung an die Compt
anlage Karte A400, 987-614 auf
grund des Wettb. des Antiquitäts
Dresde von 1. Dezember 2008 (B4 C
255/08) wird für ungültig erklärt.

2. der Kläger ist aus dem Reitwett der
am 29. Sept 2017 geschiedene
Stute „Tranquill Emily“ von M.
Fisch-Röhr (Protokoll des Amts-
richters Meier, DR II 236/17) bei
einem Betrag von 3.000 € von
den Bekleidern befreidet.

3. die Zwangsabsteckung aus den vor
dem Landgericht Dresden geführten
Verfahren vom 3. Juli 2017 (30 345/17)
wird für ungültig erklärt.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

[5 + 6 Kosten + zw. null Kosten]

- Tatsachen -

Der Kläger wendet sich gegen die Volksentscheid des Beschleagten aus dem Urteil des Landgericht Dresden vom 2.7.2010 (4022/10) in eine Reparaturwerkstatt, aus dem Urteil des Amtsgericht Dresden vom 1.12.2009 (234 C 255/08) in eine Computeranlage und eine Statue, sowie aus einem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3.7.2015 (30345/13).

Grundsätzlich
nicht, weil ausgeschlossen
Entlastungssatz. Eine
Möglichkeit auf die
Rolle des BGH wäre
hier noch hinzu voll
kommen z.B.

Besitzt man die Brüder
beginnen zu kritisieren
die Recht. Folg. gegen
Mh

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Hartholzstr. 1 in Dresden.

Der Beschuldigte hat Titel sowohl gegen den Kläger als auch gegen den vorherigen Eigentümer des Grundstücks, Herrn Manfred Matthiesen.

Der Beschuldigte auf dem Grundstück als Einzelhandelsmann seit über 10 Jahren eine Reparaturwerkstatt für Autos, die unter dem Namen „Die Autoschrauber-Profs“ firmierte, und einen Autohandel unter dem Namen „Autoparadies Dresden“. Im Sommer 2009 führte der Beschuldigte für Matthiesen eine Generalsanierung des Wagentobers in seiner Werkstatt durch.

↑ gut gelöst

Dieser Sachverhalt liegt dem Urteil
des Landgericht Dresden vom 2.4.2010
(I O 22/10) gegen Matthesen zugrunde,
dass dem ^{dem Befl.} ~~dem~~ ein Anspruch in Höhe von
8.000 € zusteht und aus dem er nun
die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger
erhebt.

~~Weiter saftrecht des Beklagte als Alleinrechts
der Elfrede Blatt aus einem Urteil
des Amtsgericht Dresden vom 1.12.2009
(Az. 234 C 255/08) gegen Matthesen über
4.500 € in eine Computeranlage und
eine Statue.~~

Der Beklagte geht ferner aus einem
gleichlähnlichen Vergleich zwischen Kläger und
Beklagter in einem Rechtsstreit wegen
eines Verkehrsunfalls vor. In den am
3.7.2015 vor dem Landgericht Dresden
geschlossenen Vergleichs (3 O 345/13)
heißt es nämlich „Der Beklagte Christian Kollz zahlt zur Abgeltung der
Klageforderung an den Kläger Werner
Blatt 10.000 EUR.“

Im Jahr 2016 zahlte der Kläger 3.000€
auf den Vergleich an den Beklagten.
Hinsichtlich des Rechts erkläre der Kläger

ger ein Schriftsatz vom 11.9.2017
die Anfechtung mit einer Werkslehr-
forderung in gleicher Höhe gegen den
Beklagten aus dem Jahr 2012.

Weiter vollständigt der Beklagte als Abhän-
gige der Elfriede Blatt aus einem Urteil
des Amtsgericht Dresden vom 1.7.2009
(234 C 255/08) gegen Matthiesen über
4.500 € in eine Computeranlage
und eine Statue.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger erwarb mit Grundstücks- und
Unternehmenskaufvertrag vom 1.2.2017
von Matthiesen das Grundstück und das
Werkslehrunternehmen. Dieses führte er unter
der Firma „Dresdner Autoschrauber“ fort.
Am 20.2.2017 erfolgte die Eintragung
als Eigentümer ins Grundbuch und die
der Firma im Handelsregister.

Der Kläger schloss mit Matthiesen – dieser
wollte den Autohandel weiterbetreiben –
am 1.3.2017 einen Mietvertrag über
den vorherigen Teil des Grundstücks ab.
Hierin sahen die Rahmen des Autohen-
dels. Der Mietzins betrug 1.000 € mtl.
Nach Übergabe renovierte der Kläger ein

Auftrag des Maffiesen das gemietete
Gelände für einen Werklohn von 5.000,-
Maffiesen nahm die Räume ab.

Zur Sicherung dieses Anspruchs überigte
Maffiesen dem Klejor am 28. 4. 2017
eine Compteuranlage (Wet: 3.000 €), die
er am 10. 3. 2017 bei der Mod'ca GmbH
unter Eigentumsvorbehalt erworben hatte.
Unter den Parteien ist strittig, ob nun
✓ Bezahlung der Sicherungsberechnung bereits alle
Raten bezahlt worden waren. Die Compu-
teuranlage, die Maffiesen nach dem
Kauf in die gemieteten Räume gebracht
hatte, blieb dort nach der Sicherungs-
berechnung stehen.

Im April 2017 stellte Maffiesen im Verkaufs-
raum des Autohandels die Statue
„Trümmerkelly“ (Wet: 3000 €) auf.
Vom Mai bis Juni 2017 zahlte er
keine Miete an den Klejor

* Die Maschine dient
dem Klejor als Brücke
für den Übergang Apoll
des modernen Modells.

Am 8. 8. 2017 plauderte der Gerichtsvoll-
zieher die Lüfenwachtmechline Lüdens,
die sich ausnahmsweise nicht wie üblich
in der Werkstatt, sondern wegen Umbau-
arbeiten kurzfristig in der leerstehende
Lagerhalle des Autohandels befand. *

Am 29.8.2017 erfolgte die Pfändung der Statue und der Computeranlage erfolgte durch den Gerichtsvollkheimer Maier.

Mit Sachbuch vom
 [Am] 8.9.2017 kündigte der Beschuldigte dem Kläger die Zwangsabholung aus dem Vergleich an.

~~hat am 12.3.2019 beim Gericht eingegen-
gesezt Klage~~

Der Kläger erachtet,

1. die Zwangsabholung an die Reiterwuchtmesschine fordern, Seriennummer 123-616-78 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden von 7. Jul. 2015 (Az. 60 22/10) für unzulässig zu erklären,
2. die Zwangsabholung an die Computeranlage Vertel, A400, Seriennummer 987-654 aufgrund des Urteils des Amtsgericht Dresden vom 1. Dezember 2009 (Az. 234 C 217/08) für unzulässig zu erklären,
3. den Kläger aus dem Reinetos der am 29.8.2017 gesicherte Natur „Trinende Emily“ von Margarete Fink

Rölin (Protokoll des Amtsgerichts
Meißen, Az. DR E 734/17) bis zum
Betrag von 3.000,- vor dem Belegh-
ter zu befriedigen.

4. die Beweisvollstreckung aus dem vor
dem Landgericht Dresden geschlossene
Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az. 30
365/13) für ungültig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuwenden.

Der Beklagte erläutert, von dem Kaufpreis
der Computeranlage sei mindestens die
letzte Rate von 280,- noch nicht an
die Media GmbH verrechnet.

Bei dem Vergleichsschluss am 3. Jul. 2015
sei auch die Werklohnforderung über 7.000,-
in der Gesamtbemessung verrechnet worden

Das Urteil hat in der mündlichen Verhand-
lung vom 14.11.2017 über die Bela-
bung des Beklagten, die Werklohnforderung
sei verrechnet worden, Beweis stehen
durch Verneinung der Zeugen Förster
und Wohl. Für den Inhalt verwirft das
Gericht auf das StgS Protokoll vom 14.
November 2017.

Aktenzeichen
nicht + unlesbar

- Entscheidungsgründe -

Die Klage ist zulässig und in dem Tenor eisichtlichen Antrag begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Hinsichtlich Antrag zu 1) und 2) macht der Kläger mit dem Eigentum ein die Veräußerung eindeutiges Recht geltend. Insoweit ist die Dr. Hanflechtkungsklage gem. § 771 I FVO statthaft. Dies gilt auch für den Antrag zu 2), mit dem der Kläger Eigentum an der Kompturwarte geltend macht. Nach herkömmlicher Auffassung handelt es sich auch dabei um ein die Veräußerung eindeutiges Recht. Insbesondere ist ~~es~~, obwohl das Eigentum in der Inschrift nur ein Absenderrecht (§ 51 Nr. 1 InsG) und nicht wie das Eigentum ein Ausanderecht gilt, nicht statthaften die Klage nach § 805 FVO statthaft, da das Eigentum vollständiges Eigentum darstellt. ~~es~~ Zudem kann durch § 805 FVO die Veräußerung nicht umgedeutet werden, was dann

✓ Sicherungszweck widerspricht.

Der Antrag zu 3) ist als Klage gem. § 805 I ZPO auf voranswesere Befriedigung statthaft, da wegen einer Geldforderung in bewegliche Sachen vollrechtfertigt wird und der Kläger mit dem Vermietungsrecht nach § 562 BGB Pfandrecht besseren Ranges beansprucht.
Ivan JTB 8105

Der Antrag zu 4) ist schließlich als Vollstreckungsverwaltungs-Klage gem. § 767 I ZPO statthaft, da der Kläger eine materiell-rechtliche Forderung gegen den Titularbesitzer ausstellt geltend macht.

Die Zuständigkeit des Landgericht Dresden folgt für die Anträge zu 1) und 2) erstmals aus § 77 AE, 802 ZPO und sachlich aus § 23, 71 TGBG, da für den Streitwert die Werte der Gegenstände zusammengezählt (§ 3, 5 ZPO) werden und dieser den Betrag von 5.000 € übersteigt.
J6 ZPO

Für den Antrag zu 3) ergibt sich die Zuständigkeit aus § 805 I ZPO, für den Antrag zu 4) aus § 767 I, 802 ZPO.

Der Kläger hat auch ein Rechtsdienstleistungsrecht, da die zwangsverhinderung einsichtlich

Antrag zu 1), 2) und 3) noch nicht beendet ist und bischliell Antrag zu 4) wegen der ⁱⁿ Anklamaligkeit vom 8.9.2077 konkret droht.

Der Kläger kann die Anfrage schließlich im Wege der Rechtsanwendung gem. § 260 ZPO in einer Klage geltend machen, da sich die Klagen gegen denselben Beklagten richten und das Prozessgericht für sämtliche Ansprüche einstündig ist.

I.

Die Klage ist aber nur teilweise begründet.

1.

Der Antrag zu 2) (Zwangsvollstreckung in die Computeranlage) ist begründet, § 771 II ZPO.

Dem Kläger steht ein die Veräußerung endendes Recht zu und die Beauftragung darauf ist nicht ausgeschlossen.

Die Parteien sind zunächst sachbefugt.

Der Kläger ist Dritter i.S.d. § 771 C ZPO,

da es nicht als Vollbrechungsschuldnier im Titel steht.

Der Beklagte ist als Alleineigentümer des Frieden Blatt Titelgöniger. Er ist Rechtsnachfolger der verstorbenen Person gem. § 727 I ZPO ist erhalten.

Da die Vereinbarung bindende Recht des Klägers liegt in seiner gesuchten Rechtsposition, die in der Inhaberschaft eines Anwaltstafelsrechts besteht.

Es kann darin gestellt werden, ob der Kläger Eigentümer der Computeranlage geworden ist. Mindestens ist ihm ~~dem~~ vom Manfred Mattiesen am 28.4.2017 das Anwaltstafelsrecht übertragen worden, 99929, 830 BGB analog.

Mit Mattiesen hat sich der Kläger am 28.4.2017 auf die Übertragung des Eigentums zur Fertigung der Werklehransprüche i.H.v. 5.000 € geeinigt.

Das Betriebsverhältnis i.d.R. 9868 BGB legt in dieser Sichtweise allein, 9830 BGB.

Es kann darin stehen, ob der Mattiesen vergnügslebender Eigentümer der Computeranlage im Zeitpunkt der Übereignung

78

wer und somit berechtigt, das Eigen-
tum zu übertragen oder ob mangels
vollständiger Kaufprezahlung die
am 10.3.2012 mit der Med'a GmbH
vereinbarte Bedingung gem. §§ 828, 158 BGB
(Eigentumsverfall) noch nicht
eingetreten war.

Dann der Matthiesen war jedenfalls be-
rechtigt, dass ihm aufgrund des Eigen-
tumsverfalls zustehende Anwarts-
schaftsrechte an der Companieanlage
an den Kläger zu übertragen. Als
Klausur um (Sicherungs-)Eigentum
war hieraus die Einigung auch ein-
fassst.

Als Verträge um Eigentum und wesen-
tliches Klausur stellt das Anwartschafts-
recht auch ein die Veräußerung eindeutendes
Recht, s.d. ~~§ 778~~ § 777 I ZPO dar. Dies
gilt mindestens, wenn wie hier - die
Position durch die Abhängigkeit von nur
einer Person Rente so schutzenswert
erscheint, dass es trennbar wäre, dem
Erwerber (hier: dem Kläger) den Schutz
zu vorwehren.

2.

Hinsichtlich Antrag zu 3) (Statue) ist die Klage gem. § 805 Abs 2 begründet.

Dem Käiger steht ein Pfandrecht zu, das einen besseren Rang als das Pauschalanspruchsprandrecht des Schlagten hat.

Ein solches folgt hier aus dem Vermieterpfandrecht des Käigers gem. § 562 BGB an der Statue des Mietkäisers.

Gemäß § 562 BGB hat der Vermieter für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingelagerten Sachen des Mieters. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Forderung aus dem Mietverhältnis liegt in der Mietansprücherung gem. § 535 II BGB gegen den Mietkäiser für die Monate Mai - Juli 2017. Aufgrund des Mieturwages vom 7.3.2017 war Mietkäiser zur Zahlung der monatlichen Miete i.W. 1000 € verpflichtet.

Es handelt sich bei der Statue auch um eine „eingelagerte Sache des Mieters“,

1. V. a. § 578 II

1

da die Statue dem Matthiesen gehörte
und er diese nach Abschluss des
Hilfswagens im April 2017 in einen
der genannten Räume stellte.

Das Vermietersprandrecht des Kleingers ist
auch nicht gem. § 562a S. 1 BGB durch
die Entfernung durch den Gerichtsvollzieher
am 29.8.2017 erloschen.

✓ was gilt auch die Entfernung durch
den Gerichtsvollzieher in folge Pfändung
unter § 562a BGB.

Das Pfandrecht ist aber vorliegend nicht
stimmig nicht gem. § 562a S. 1 BGB erlo-
schener, da die Wegnahme durch den
Gerichtsvollzieher „ohne Wissen“ des
Vermieters erfolgte.

Das Vermietersprandrecht ist schließlich nicht
wegen § 562b I 2 BGB und § 562d
BGB ausgeschlossen. § 562 I 2 BGB
ist i.R. § 805 HPO schon nicht anwend-
bar, § 562d BGB steht vorliegend
auch nicht entgegen.

Das Vermietersprandrecht gem. § 562 I 3 BGB
geht schließlich dem Pfandesprandrecht
des Beklagten gem. § 804 C 1880 vor.

16

Nach § 804 II BGB geht das Pfändungsrecht anderen vor, die für den Fall des Insolvenzverfahrens der Fanzpfandrechten nicht gleichgestellt sind. Diese Voraussetzung ist für das Kniestengpfandrecht nicht gegeben, da aus § 50 IwO eine Gleichstellung mit den Fanzpfandrechten folgt.

3.

Hinsichtl. Antrag zu 4) ist die Befreiung abweichende gem. § 767 II BGB begründet.

Dem Kläger steht eine materiell-rechtliche Erwiderung gegen den titulierten Anspruch zu und deren Geltendmachung ist nicht gem. §§ 767 II, III BGB ausgeschlossen.

Der im Vergleich (§ 794 II Nr. 1 BGB) letzte Anspruch des Beklagten gegen den Kläger ist vorschr.

In Höhe von 7.000 € ist er durch Erfüllung gem. § 362 I BGB durch die Zahlung in 2016 untergegangen.

Hinsichtlich des Restabtrags von 7.000,-
ist der Anspruch infolge der Anordn.
des Klägers vom 11.9.77, dem Beklagten
zugegangen am 19.9.77, vlossen, § 389
BGB.

Die Voraussetzungen des § 387 BGB liegen
vor, insbesondere bestehen zwei gegensätzige
gleichartige Forderung.

Die Forderung aus dem Vergleich in Höhe
der vorliegenden 7.000,- steht der
Wertlohnforderung des Klägers gem.
§ 631 I BGB, iHr. 7.000,- gegenüber.

Der Beklagte ist der Beweis nicht ge-
lungen, dass diese Wertlohnforderung
ebenfalls durch den Vergleich vom 3.7.75
abgesunken wurde.

Der Zeuge Färster behauptete ledigl., dass
, und war von einer Forderung des Herrn
Köll die Rede war? An Einzelheiten
und daraus, ob ~~...~~ im Vergleich eine
Verrechnung stattgefunden hat, konnte er
erh nicht erinnern.

Auf der Aussage des Zeugen Köll basiert
Sich darin gebund nichts entnehmen. Ihr
Mann habe damals nur gesagt, dann
mitte er halt 10.000,- zahlen.

Der Antrag steht auch nicht entgegen, dass sie ~~die~~ die Wehlehrforderung bereits in 2012 erledigt ist.

Nach § 215 BGB schlägt die Vergütung die Antrag auf aus, wenn in dem Zeitpunkt noch nicht vergütet war, in dem ertmals aufgerechnet werden konnte. Vergütung ~~wäre~~ ist mit dem Schluß des Jahres 2015 eingestreckt, §§ 195, 199 I Ur. 1 BGB eingetretene ~~Zeit~~. Da der Vergleich bereits im Jhd. 2015 geschlossen wurde, war eine Antrag zu dieser Zeitpunkt mögl'.

Die Einwendung ist abließlich nicht gem. § 767 II ZPO ausgeschlossen, da die Norm ~~den~~ auf diesen gerichtlichen Vergleich - weil es nicht der materielle Rechtskraft füllig ist - schon nicht anwendbar ist.

4.

Die Drittwiderspruchslage gem. § 77 I ZPO einleitend Antrag 1) (Reparaturmaschine) ist liegengegangen ausgestellt.

Zur Miete &
nur von Jahr
zu Jahr
braucht

Dem Kläger steht zwar das Eigentum
an der Maschine zu. Er muss die
Zwangsversteigerung jedoch ausnahms-
weise dulden, da er für den tatsächli-
chen Anspruch auch selbst haftet.

Der Kläger haftet nach der Betriebsüber-
nahme vom 1.2.2017 auch für
die Verbindlichkeiten des Manfred
Mattiessen. Dies folgt aus § 25 I 1 HGB.

Nur

Antrag
Kündigung entheben

Nach § 25 I 1 HGB haftet, wer ein unter
hebend erworbener Handelsgeschäft unter
der Letzteren Firma fortführt, für alle
im Betriebe des Geschäfts begründeten
Verbindlichkeiten des früheren Inhabers.

! Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Vollständig in die Wichtmaschine
leift der Weil des Landgericht Dresden
vom 2.7.2010 (K 022/10) ergorde.
Dieses wiederum beruht auf Wicht-
arbeiter, die der Belegschaft im Sommer
2009 an der Wagentriebwagenfertigung der

20

Reparaturwerkstatt vorgenommene hat.

für diese im Betrieb des Geschäfts

- der Werkstatt - der früheren Inhaber

- Herrn Matthiess - begründete

Vorwolligkeit hinsichtlich der Kläger
nach § 25 I 1 HGB, da er das
Geschäft unter der bisherigen Firma
fortgeführt hat.

Der Zusatz „Dresdner“ dient daran,
nichts, da es sich um einen un-
vermittelbaren, die Firma im Kern
nicht berührenden Zusatz handelt.

Die Hoffnung ist ~~noch~~ nicht aus-
geschlossen, da abweilende Vereinbarun-
gen im Handelsregister gem. § 25 E HGB
schon nicht vorliegen sind.

Die Vollmachtspolstichung ist schließlich
nicht gem. § 242 BGB angeschlossen,
da es sich um ein Arbeitsgerät des
Klägers handelt.

Denn unzutreffig hält es sich
nur um ein ~~Ersteigerät~~, so dass
der Kläger insofern keinerlei anstößige
Härté angesetzt ist.

Anmerkungen

Rebrun + Taus soll gut gelingen

Tatbestand: Brin gut gelgen. Einheitsgesetz hatte noch die Rolle des Hofs gefüllt werden können. Hierarchie des Aufbaus wäre mit der Prinzipiellen - im Bereich der Regierung mit der jeweils rechtlich sinnvollen Form so kann das also nur die Kosten umfassen. In "mäzenatishen". Die Aufzeichnungen des hl. ist in den Prozessschritten i. Präsent + Petfort wiederholbar.

Erbanspruch: Die Miterschaft ist zweckbezogen auf bspw. das Aufbaus - sehr gut gelingen. Die Begründung ist auf der einen Seite sehr Brin selbst Antag (Antrag) hatten sie den Eigentumswerts und als vorzugeben ein Handelsgewerbe (§ 15 HGB) nach dem Subsumieren fallen.

Unterschrift und Rechtsmittelbelobung nicht vernommen!! 13. Ph. 1